jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1965/3/31 1Ob57/65, 3Ob629/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.03.1965

Norm

JGG 1961 §22 Abs1 Z2 lita
JN §29
JN §46 Abs1

Rechtssatz

Es kommt nicht darauf an, ob bei dem Kind oder Jugendlichen im Zeitpunkt, im dem das Verfahren bei Gericht anhängig wird, ein Erziehungsnotstand vorliegt, er ist vielmehr zu prüfen, ob ein Erziehungsnotstand in dem Zeitpunkt vorliegt, in dem der JGH Wien mit der Sache befaßt werden soll. Insoweit ist der Bestimmung des § 29 JN, daß jedes Gericht in einer bei ihm anhängig gemachten Rechtssache bis zu deren Beendigung zuständig bleibt, wenn sich auch die für die Zuständigkeit maßgebend gewesenen Umstände während des Verfahrens geändert haben, durch § 22 (und auch durch § 23) JGG 1961 derogiert (6 Ob 98/63), Reissig, Das JGG 1961,101 ff). Aus der jederzeit von Amts wegen zu beachtenden ausschließlichen Zuständigkeit des JGH Wien für die im Gesetz aufgezählten Fälle folgt aber auch, daß in diesen Fällen die Bestimmung des § 46 Abs 1 JN nicht anzuwenden ist.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 57/65
  Entscheidungstext OGH 31.03.1965 1 Ob 57/65
  Veröff: EvBl 1965/316 S 472 = SZ 38/48
- 3 Ob 629/85
  Entscheidungstext OGH 12.02.1986 3 Ob 629/85
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0046089

Dokumentnummer

JJR_19650331_OGH0002_0010OB00057_6500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at